



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.25 RRB 1911/1661**
Titel **Landrecht.**
Datum 07.09.1911
P. 598–599

[p. 598] Das Statthalteramt Horgen übermittelt am 31. August 1911 das Gesuch des Gemeinderates Thalwil um Erteilung des Landrechts an die Brüder Ludwig und Leo Schnetzer, von Dalaas, Vorarlberg, Österreich, Zwillinge, geboren am 9. November 1891, wohnhaft in Gattikon-Thalwil, welche nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 9. Februar 1911 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts gegen eine Einkaufsgebühr von zusammen Fr. 340 am 16. Juni 1911 in das Bürgerrecht der Gemeinde Thalwil aufgenommen wurden.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Aufnahme der Brüder Ludwig und Leo Schnetzer, von Dalaas, Österreich, in das Bürgerrecht der Gemeinde // [p. 599] Thalwil wird bestätigt, und es wird denselben das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Die Landrechtsgebühr wird erlassen.

III. Wird die Einkaufsgebühr nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und damit auch die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht hinfällig.

IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunden gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf zusammen Fr. 15 festgesetzt.

V. Die Landrechtsurkunden sind den Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigung über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.

VI. Die Eingebürgerten haben für ihre Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbände zu sorgen, ansonst sie die Folgen der Unterlassung selbst zu tragen hätten.

VII. Mitteilung an: a) Den Vater der Eingebürgerten, Ludwig Schnetzer, Gipser, in Gattikon b. Langnau a. A., unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Gemeinderat Thalwil mit der ausdrücklichen Weisung, den Eingebürgerten erst nach Vorweisung der Landrechtsurkunden Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Horgen; d) die Finanzdirektion; e) die Justiz- und Polizeidirektion; f) die Militärdirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]